

TOP 30:

Bericht über die Auswirkungen des Überschuldungsstatistikgesetzes sowie über die gegebenenfalls notwendige Weiterentwicklung

Drucksache: 619/14

Am 1. Januar 2012 ist das Überschuldungsstatistikgesetz (ÜSchuldStatG) in Kraft getreten. § 9 ÜSchuldStatG verpflichtet die Bundesregierung, einen Bericht vorzulegen, in dem sie darlegt, welche Auswirkungen dieses Gesetz insbesondere auf die Beteiligung der Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen an der Überschuldungsstatistik hat sowie ob eine Weiterentwicklung der Vorschriften dieses Gesetzes erforderlich ist. Mit dem vorliegenden Bericht soll diese Berichtspflicht der Bundesregierung erfüllt werden. Der Bericht legt dar, dass nach der Einführung der Überschuldungsstatistik im Jahr 2006 sowohl die Anzahl der teilnehmenden Beratungsstellen als auch die Anzahl der gemeldeten Beratungsfälle bis 2009 stetig zugenommen hätten. In den Jahren 2010 und 2011 sei ein leichter Rückgang gegenüber 2009 festzustellen. Nach der Sicherstellung der Fortführung der Überschuldungsstatistik durch das ÜSchuldStatG seien die Anzahl der teilnehmenden Beratungsstellen und die in die Statistik aufgenommenen Fallzahlen wieder erkennbar angestiegen und lägen heute über dem Niveau von 2009. Der Bericht führt weiterhin unter anderem aus, dass die Bundesregierung eine Weiterentwicklung der Vorschriften des ÜSchuldStatG derzeit nicht als zielführend erachte. Es bestehe die gut begründete Erwartung, dass die Teilnahme der Beratungsstellen an der Überschuldungsstatistik in den nächsten beiden Jahren deutlich steigen werde und bisher bestehende regionale Untererfassungen stark reduziert würden. Diese Dynamik solle durch Gesetzesänderungen nicht gefährdet werden. Auch eine Änderung des gesetzlich festgelegten Merkmalkatalogs erscheine weder erforderlich noch vor dem entstehenden Aufwand und Risiko einer sich dadurch verminderten Teilnahmebereitschaft zu rechtfertigen.

Der **Ausschuss für Familie und Senioren** empfiehlt dem Bundesrat, den Bericht zur Kenntnis zu nehmen.

